

**Anlage 3 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“**

**VERTRAG  
zur Anfertigung der Master-Arbeit in einem Unternehmen**

zwischen

\_\_\_\_\_

Firma, Behörde, Einrichtung

\_\_\_\_\_

Anschrift

- nachfolgend Unternehmen genannt -

und

der Hochschule Neubrandenburg, Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Studiengang: \_\_\_\_\_

Kandidat/in: \_\_\_\_\_

Betreuer/in: \_\_\_\_\_

- nachfolgend HS-Angehörige genannt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## **§ 1 Bearbeitungszeitraum**

(1) Der Bearbeitungszeitraum für die Anfertigung der Master-Arbeit umfasst laut Fachprüfungsordnung einen Zeitraum von 26 Wochen.

(2) Der Vertrag wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_geschlossen.

## **§ 2 Pflichten der Vertragspartner**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich,

1. der Studentin/dem Studenten während der Bearbeitungszeit entsprechend der zwischen Unternehmen und Hochschule abgesprochenen Themenstellung fachlich zu betreuen,
2. ihr/ihm die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen,
3. die von der Studentin/dem Studenten zu erstellenden Materialien für die Master-Arbeit zu überprüfen,
4. der/dem von der Hochschule Neubrandenburg benannten Betreuerin/Betreuer die Betreuung der/des Studierenden am Arbeitsplatz zu ermöglichen,
5. der Hochschule alle für das Projekt relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese werden auch nach Beendigung der Arbeit vertraulich behandelt.
6. notwendige Räume, Geräte und sonstige Ressourcen (zum Beispiel Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien) bereitzustellen und mit den Belangen der Produktion zu koordinieren.
7. den Ersatz von Verschleißteilen sowie Reparaturen von Defekten an hochschuleigenen Geräten, welche ursächlich durch Benutzung im Rahmen der Master-Arbeit aufgetreten sind, zu finanzieren. Ausgenommen sind Fälle grober Fahrlässigkeit seitens HS-Angehöriger.
8. für die Nutzung notwendiger Räume, Geräte, Materialien und Dienstleistungen Dritter (z. B. Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie gGmbH) gesonderte Vereinbarungen mit diesen Anbietern zu treffen und diese zu finanzieren.
9. ein Fernbleiben der Studierenden/des Studierenden der Hochschule anzuzeigen.
10. mit der Master-Arbeit in Zusammenhang stehende Fahrkosten der Studierenden/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers nach Bundesreisekostengesetz zu erstatten.

(2) Die HS-Angehörigen verpflichten sich,

1. vor Beginn der praktischen Untersuchungen gemeinsam mit dem Unternehmen eine detaillierte Planung (zu den Versuchen, Untersuchungen, Zeiträumen, Organisation und so weiter) zu erarbeiten.
2. die Anfertigung der Arbeit durch die Studentin/den Studenten und die Betreuung durch die Dozentin/den Dozenten honorarfrei durchzuführen. Nebenkosten (zum Beispiel Untersuchungsgüter, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten) sind nach den oben genannten Prinzipien vom Unternehmen zu tragen.
3. Räume und Geräte der Hochschule kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Nutzungszeiten mit den Lehrveranstaltungen zu koordinieren.
4. falls das Unternehmen es verlangt, betriebsinterne Daten in der Master-Arbeit nur in verschlüsselter Form wiederzugeben beziehungsweise Ergebnisse erst nach einer gemeinsam vereinbarten Sperrfrist zu veröffentlichen.
5. die für das Unternehmen gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten, soweit die Vorschriften der/n HS-Angehörigen ausgehändigt worden sind.

### **§ 3**

#### **Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet außer § 2 (1) 6, 7, 8, 9 keinen Kostenerstattungs- und Vergütungsanspruch. Falls die Arbeit aus der Sicht des Unternehmens erfolgreich verläuft und diesem einen Nutzen bringt, wäre es angemessen, der Studierenden/dem Studierenden für entstandene Aufwendungen (zum Beispiel Wohnungsmiete am Standort des Unternehmens, Familienheimfahrten) zu erstatten oder die Arbeit anderweitig angemessen zu honorieren.

### **§ 4**

#### **Betreuerin/Betreuer**

Das Unternehmen benennt

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
(Name, Telefon)

als fachliche Betreuerin/fachlichen Betreuer der Studentin/des Studenten. Die Betreuerin/der Betreuer ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der HS-Angehörigen in allen Fragen, die diesen Vertrag berühren. Soweit die Voraussetzungen (mind. Masterabschluss, Fachhochschuldiplom oder Universitätsdiplom) gegeben sind, soll die fachliche Betreuerin/der fachliche Betreuer gleichzeitig auch 2. Gutachterin/Gutachter werden.

## **§ 5 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung**

Während der Vertragsdauer steht der/m Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Für sonstige Unterbrechungen beziehungsweise eine Verlängerung der Bearbeitungsphase gelten die Regelungen in der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Lebensmitteltechnologie. Diese Regelungen gehen den Absprachen vor. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Themas mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

(1) Die/der Studierende ist während der Bearbeitungsphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 5c SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt das Unternehmen auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, falls das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine vom Unternehmen abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

## **§ 8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet, eine davon erhält das Unternehmen, zwei die/der Studierende. Die/der Studierende leitet eine der Vertragsausfertigungen unverzüglich dem Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg zu.

## **§ 9 Themenstellung**

Die Themenstellung wurde vom Unternehmen in Absprache mit der Hochschule festgelegt und lautet:

---

---

---

---

Die Master-Arbeit ist geistiges Eigentum der/des Studierenden. Sind im Rahmen der Master-Arbeit wirtschaftlich verwertbare Ergebnisse (z. B. Patentanmeldung) entstanden, so sind zu deren Nutzung gesonderte Vereinbarungen zwischen der/dem Studierenden, dem Unternehmen der Hochschule zu treffen.

Das Unternehmen ist berechtigt, diese praktisch umzusetzen. Weitere Verwertung (z. B. Patentierung, Veräußerung o. ä.) kann nur einvernehmlich erfolgen, worüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

## **§ 10 Veröffentlichung/Geheimhaltung**

Abschlussarbeiten werden im Allgemeinen in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen. Stehen dieser Aufnahme berechnete Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens entgegen, so ist dies im Anmeldeformular der Arbeit beim Prüfungsamt von der/m Studierenden anzugeben. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Arbeit erst nach einer temporären Sperrfrist (z. B. 3 Jahre) in die HSB aufgenommen wird.

**Unternehmen:**

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift)

**HS-Angehörige:**

Betreuerin/Betreuer:

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift)

Studentin/Student:

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift)